



# LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Peter Becker, Im Apfelgarten 10, 76870 Kandel

– Kläger und Berufungsbeklagter –

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Geschäftsführerin des Operativen  
Service Saarbrücken, Hafenstraße 18, 66111 Saarbrücken

– Beklagte und Berufungsklägerin –

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 26. September 2013 durch

Präsidenten des Landessozialgerichts Merz

Richter am Landessozialgericht Dr. Gutzler

Richter am Landessozialgericht Riefler

ehrenamtlichen Richter Lehmann

ehrenamtlichen Richter Weymer

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 24.10.2012 - S 1 AL 351/11 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über den Eintritt einer Sperrzeit für die Zeit vom 01.09.2011 bis zum 12.10.2011.

Der am 21.08.1949 geborene Kläger war vom 01.03.1973 bis zum 31.08.2011 als Informatiker bei der Siemens AG in Karlsruhe beschäftigt. Am 14.12.2005 schloss er mit seinem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung, wonach das Beschäftigungsverhältnis ab dem 01.09.2006 als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt wurde. Es wurde Altersteilzeit im Blockmodell vereinbart, wonach die Arbeitsphase vom 01.09.2006 bis zum 28.02.2009 vorgesehen war, die Freistellungsphase anschließend am 01.03.2009 beginnen und am 31.08.2011 enden sollte. Es wurde ferner vereinbart, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung am 31.08.2011 endet. Der Kläger beabsichtigte, im Anschluss an die Freistellungsphase, Altersrente für langjährig Versicherte zu beziehen. Eine betriebsbedingte Kündigung drohte dem Kläger seinerzeit nicht. Nach Auskunft der Siemens AG wäre auch keine Kündigung erfolgt, wenn der Kläger die Altersteilzeitvereinbarung nicht abgeschlossen hätte.

Am 17.05.2011 stellte der Kläger bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) einen Rentenantrag, worauf ihm ab dem 01.11.2011 Altersrente für langjährig Versicherte mit einem Abschlag von 10,2 % gewährt wurde.

Am 19.05.2011 meldete sich der Kläger arbeitsuchend und am 26.07.2011 mit Wirkung zum 01.09.2011 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg). Mit Bescheiden vom 13.09.2011 erkannte die Beklagte einen Anspruch des Klägers auf Alg für die Zeit ab dem 01.09.2011 mit einer Anspruchsdauer von 720 Tagen an. Gleichzeitig stellte sie den Eintritt einer Sperrzeit für die Zeit vom 01.09.2011 bis zum 12.10.2011 bei Arbeitsplatzaufgabe fest und minderte den Alg-Anspruch um 42 Tage. Für die Zeit ab 13.10.2011 gewährte sie dem Kläger Alg in Höhe von (iHv) 51,39 € täglich. Auf den Widerspruch des Klägers gegen die Leistungshöhe hob die Beklagte mit Bescheid vom 19.10.2011 den Bescheid vom 13.09.2011 auf und stellte mit weiterem Bescheid vom 19.10.2011 für die Zeit ab 13.10.2011 einen täglichen Leistungsbetrag von 75,24 € entsprechend dem Begehren des Klägers fest. Der Kläger widersprach auch der Feststellung der Sperrzeit. Hierzu führte er aus, er sei bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages davon ausgegangen, dass er Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 01.09.2011 erhalten werde. Mit Widerspruchsbescheid vom 12.10.2011 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Kläger habe durch Abschluss des Altersteilzeitvertrages seine Arbeitslosigkeit nach dem Ende der Altersteilzeit herbeigeführt, ohne hierfür einen wichtigen Grund gehabt zu haben. Der Umstand, dass er davon ausgegangen sei, er könne am 01.09.2011 in Rente gehen, rechtfertige nicht die Annahme eines wichtigen Grundes. Denn der Kläger hätte sich zur Bewertung seiner konkreten rentenrechtlichen Situation durch eine fachkundige Stelle beraten lassen bzw eine Rentenauskunft vor Abschluss des Altersteilzeitvertrages einholen können, was er jedoch unterlassen habe.

Hiergegen hat der Kläger am 19.10.2011 Klage vor dem Sozialgericht Speyer (SG) erhoben. Er hat vorgetragen, seinerzeit durch seinen Arbeitgeber gedrängt worden zu sein, das Unternehmen zu verlassen. Bei den Verhandlungen über den Altersteilzeitvertrag sei ihm seitens des Arbeitgebers unter Hinweis auf § 36 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) ausdrücklich erklärt worden, dass ihm Altersrente für langjährig Versicherte unmittelbar im Anschluss an das Ende des

Altersteilzeitverhältnisses zustehe. Er habe dieser Aussage zunächst misstraut, sich jedoch dann, nach der Lektüre von § 36 SGB VI, von der Richtigkeit der Aussage seines Arbeitgebers überzeugt. Weder ihm noch seinem Arbeitgeber sei bekannt gewesen, dass in § 236 SGB VI eine gegenüber § 36 SGB VI abweichende Regelung enthalten gewesen sei, die dazu geführt habe, dass er erst 2 Monate später die Rente beziehen konnte. Ihm könne daher grobe Fahrlässigkeit bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages nicht vorgeworfen werden.

Durch Urteil vom 24.10.2012 hat das SG die Bescheide der Beklagten vom 13.09.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2011 und des Änderungsbescheides vom 19.10.2011 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, Alg für die Zeit vom 01.09.2011 bis 12.10.2011 in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger erfülle für den vorgenannten Zeitraum alle Voraussetzungen für die Gewährung von Alg gemäß § 117 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Der von der Beklagten dem Grunde nach ab dem 01.09.2011 anerkannte Anspruch des Klägers auf Gewährung von Alg habe auch nicht wegen des Eintritts einer Sperrzeit geruht. Gemäß § 144 Abs 1 Nr 1 SGB III ruhe der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit, wenn sich der Arbeitnehmer versicherungswidrig verhalten hat, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Ein versicherungswidriges Verhalten liege vor, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Der Kläger habe sein Beschäftigungsverhältnis gelöst, indem er durch Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung sein zunächst unbefristetes Arbeitsverhältnis in ein befristetes umgewandelt habe. Durch diesen Altersteilzeitvertrag sei der Kläger daher nach Ende der Freistellungsphase beschäftigungslos geworden. Der Kläger habe jedoch mit Abschluss des Altersteilzeitvertrages am 14.12.2005 nicht grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit im Anschluss an das befristete Altersteilzeit-arbeitsverhältnis herbeigeführt. Er habe überzeugend vorgetragen, dass er bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages im Anschluss an das Ende der Altersteilzeit eine Altersrente für langjährig Versicherte habe beziehen und nicht mehr dem

Arbeitsmarkt als Arbeitsloser habe zur Verfügung stehen wollen. Damit habe der Kläger bei Abschluss des Vertrages beabsichtigt, nach Ende der Altersteilzeit endgültig aus dem Arbeitsleben auszuschcheiden. Im Hinblick auf Sinn und Zweck des Altersteilzeitgesetzes könne ihm der Abschluss dieses Vertrages nicht vorgeworfen werden. Dass dem Kläger letztlich Altersrente für langjährig Versicherte erst ab dem 01.11.2011 bewilligt werden konnte, begründe kein grob fahrlässiges Verhalten bei Vertragsabschluss im Dezember 2005. Der Kläger habe von seinem Arbeitgeber durch den dortigen Personalverantwortlichen entsprechende Informationen erhalten und er habe sich anhand der Vorschrift des § 36 SGB VI in der im Dezember 2005 geltenden Fassung vergewissert, dass ihm Altersrente für langjährig Versicherte bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres und einer Wartezeit von 35 Jahren zustehe. Dementsprechend sei der Altersteilzeitvertrag auch auf den Ablauf des Monats August 2011, in dem der Kläger sein 62. Lebensjahr vollendet hatte, abgeschlossen worden.

Gegen das ihr am 21.11.2012 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 20.12.2012 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat sie ihre Argumentation aus dem Widerspruchsbescheid bekräftigt, dass dem Kläger für den konkreten Abschluss des Altersteilzeitvertrages kein wichtiger Grund zur Seite gestanden habe, da er sich vor Abschluss des Vertrages keine qualifizierten rechtlichen Informationen zur Rentengewährung, etwa durch Einholung einer aktuellen Rentenauskunft, beschafft habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 24.10.2012 - S 1 AL 351/11 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils und wiederholt seine bisherigen Ausführungen. Ergänzend führt er aus, dass er aufgrund seiner Planung, nahtlos von der Altersteilzeit in die Rente übergehen zu wollen, im Mai 2011 den Rentenanspruch gestellt habe. Erst dort sei dann zutage getreten, dass er erst 2 Monate später die Rente beziehen könne, weswegen er ersatzweise den frühest möglichen Beginn der Rente beantragt habe. Ihm sei auch bei Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung bewusst gewesen, dass er lediglich mit Abschlägen die Altersrente für langjährig Versicherte beziehen könne. Letztlich ist er der Auffassung, die Anforderungen der Beklagten an die von ihm aufzubringende Sorgfalt seien überzogen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Beklagte unter Aufhebung bzw Abänderung des Bescheides vom 13.09.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2011 und des Änderungsbescheides vom 19.10.2011 verurteilt, dem Kläger Alg auch für die Zeit vom 01.09.2011 bis 12.10.2011 zu gewähren.

Gegenstand des Verfahrens ist nicht nur der Bescheid vom 13.09.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2011, mit dem die Beklagte als eigenständige Verfügung den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt hat, sondern auch der Bescheid der Beklagten über die Bewilligung von Alg für die Zeit ab 13.10.2011, soweit sie darin für die Zeit vom 01.09.2011 bis 12.10.2011 die Zahlung von Alg abgelehnt hat (Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 21.07.2009 - B 7 AL 6/08 R -, SozR 4-4300 § 144 Nr 18). Insoweit ist der Bescheid

vom 19.10.2011, mit dem vornehmlich dem Widerspruch des Klägers hinsichtlich der Leistungshöhe stattgegeben wurde, entsprechend § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden.

Gemäß § 144 SGB III in der Fassung des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003, BGBl I, S 2848 (aF) ruht der Anspruch auf Alg für die Dauer einer Sperrzeit, wenn der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (§ 144 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB III aF).

Der Kläger hat sein Beschäftigungsverhältnis gelöst, indem er durch Vereinbarung der Altersteilzeit mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung zum 31.08.2011 sein ursprünglich unbefristetes Arbeitsverhältnis in ein befristetes umgewandelt hat. Diese Lösung des Beschäftigungsverhältnisses war auch vorsätzlich herbeigeführt. Dadurch ist der Kläger nach Ende der Freistellungsphase der Altersteilzeitvereinbarung auch beschäftigungslos geworden. Für die Beurteilung, ob der Kläger hierdurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat und ob für sein Verhalten ggfs ein wichtiger Grund vorliegt, ist maßgeblich auf die Verhältnisse bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages abzustellen (BSG, Urteil vom 21.07.2009 - B 7 AL 6/08 R -).

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des SG hat der Kläger vorliegend durch Abschluss des Altersteilzeitvertrages nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Vorsätzlich hat der Kläger seine Arbeitslosigkeit bereits deshalb nicht herbeigeführt, da er von Anfang an beabsichtigte, unmittelbar nach der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses Rente zu beziehen und gerade nicht mehr als Arbeitsloser der

Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen. Er hat auch nicht grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Grob fahrlässig handelt, wer objektiv und subjektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße verletzt. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss; dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen des Beteiligten sowie der besonderen Umstände des Falles zu beurteilen. Es gilt hier ein subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff (vgl BSG, Urteil vom 08.02.2010 - B 11 AL 21/00 R -, SozR 3-1300 § 45 Nr 45). Ungeachtet der Frage, ob hier objektiv eine entsprechende Sorgfaltspflichtverletzung gegeben war, kann diese zumindest subjektiv nicht festgestellt werden. Zur Überzeugung des Senats ging der Kläger nach entsprechender Belehrung durch seinen Arbeitgeber und eigener Rückversicherung anhand des Gesetzestextes von § 36 SGB VI in der Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 19.02.2002, BGBl I, S 754 (aF) davon aus, dass er nahtlos nach Ablauf der Altersteilzeit Rente für langjährig Versicherte beziehen könne. Dass die Regelung in § 236 Abs 3 SGB VI in der Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 19.02.2002, BGBl I, S 754 (aF) iVm Anlage 21 zum SGB VI eine gegenüber § 36 SGB VI aF abweichende bzw ergänzende Übergangsregelung enthielt und es dem Kläger damit objektiv nicht möglich war, nahtlos von der Altersteilzeit in den Rentenbezug zu wechseln, begründet jedenfalls keine grobe Fahrlässigkeit. Die Regelung in § 36 SGB VI aF ist ihrem Wortlaut nach klar gefasst und führt aus, dass Versicherte eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Form der Altersrente für langjährig Versicherte vorzeitig in Anspruch nehmen können, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Ein Hinweis auf weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rente findet sich in § 36 SGB VI aF nicht. Zwar mag es hier objektiv geboten gewesen sein, dass sich der Kläger, vor Abschluss des Altersteilzeitvertrages von einer in Rentenversicherungsangelegenheiten fachkundigen Stelle hätte beraten lassen sollen. Subjektiv jedoch hatte der Kläger hierzu aufgrund der eindeutigen



Regelung in § 36 SGB VI aF keinen Anlass und es ist nicht als einfache und naheliegende Überlegung anzusehen, die jedem einleuchten muss, dass die in § 36 SGB VI aF getroffene Regelung nach weiteren 200 Paragraphen des SGB VI durch eine andere Altersrenten-Zugangsregelung modifiziert wird. Davon musste der Kläger im vorliegenden Fall, insbesondere auch nach einer entsprechenden Beratung durch die Personalverantwortlichen seines Arbeitgebers, nicht ausgehen. Subjektiv handelte der Kläger daher bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages nicht grob fahrlässig im Hinblick auf die zum September 2011 eingetretene Arbeitslosigkeit.

Ob dem Kläger für sein Verhalten ein wichtiger Grund zur Seite gestanden hat, ist daher nicht weiter zu prüfen. Die Ausführungen des BSG im Urteil vom 21.07.2009 (aaO), die insbesondere für die Bejahung eines wichtigen Grundes auf die objektiven Gegebenheiten und nicht auf rein subjektive Vorstellungen des Klägers abstellen, kommen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht.